

Vorwort

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1964)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V O R W O R T

Trotz der relativen Ruhe, die für das Jahr 1964 auf internationaler Ebene kennzeichnend war, stand das IKRK seinerseits vor mannigfaltigen, oft sehr schwierigen Aufgaben. In der sich im beschleunigten Rhythmus entwickelnden Welt wurden noch immer mehrere Länder durch Gewalttätigkeiten erschüttert. Um den Opfern dieser Konflikte zu helfen, musste das IKRK oft unvorhergesehenen Situationen entgegentreten, die höchst vielschichtige Probleme mit sich brachten. Es bemühte sich, seine Aktion diesen neuen Umständen anzupassen, um ihre Wirksamkeit auch weiterhin aufrechtzuerhalten. Anhand des vorliegenden Berichts lässt sich ermessen, inwieweit das IKRK dabei Erfolg hatte.

1964 war aber auch das Jahr der Hundertjahrfeier der Ersten Genfer Konvention. In dieser Hinsicht ist es zweifellos wichtig zu bemerken, dass die zurzeit in Kraft stehenden Abkommen, d.h. diejenigen von 1949, noch immer und zu wiederholten Malen während des vergangenen Jahres ihre Nützlichkeit bewiesen haben. Dies war besonders der Fall bei Artikel 3 der Abkommen, der es dem IKRK ermöglicht, seine Dienste bei innerstaatlichen Konflikten anzubieten. Auf diese Art und Weise bleibt der bei der Unterzeichnung vor hundert Jahren vorherrschende Geist dieser ersten Konvention, die Ausgangspunkt für das gesamte neuzeitliche humanitäre Völkerrecht ist, lebendig und segensreich.